

Beschluss

1. Die Anträge der Verteidigung (Anlage 56 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 11. April 2017 und Anlage 62 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 12. April 2017) auf

1. Vernehmung eines Sachverständigen aus dem Bereich der Geoinformatik,
2. Beiziehung sämtlicher der Standortbestimmung zugrunde liegenden Rohdaten/Beiziehung der tatsächlich gelieferten, vollständigen Datensätze der Telekommunikationsdiensteanbieter

werden abgelehnt.

2. Der Antrag auf wörtliche Protokollierung einer mündlichen Stellungnahme der Vertreterin des Generalbundesanwalts wird abgelehnt.

Gründe

I. Der Senat hat zu den in die Hauptverhandlung eingeführten Telefongesprächen anhand der Listen SAO II.16.1 und II.16.2 die sogenannten „Standortdaten“ verlesen, d.h. die namentliche Bezeichnung des Standortes des Funkmastes bzw. der Funkmasten, den bzw. die das überwachte Handy für das jeweilige Gespräch nutzte. Damit sollte Beweis erhoben werden, in welchem Gebiet sich der Nutzer des überwachten Handys befindet; eine exakte Bestimmung des Standorts des Handys war damit nicht verbunden.

Die Verteidigung begehrt die Vernehmung eines Sachverständigen, weil nach ihrer Auffassung die Standorte zum IMEI-Anschluss 586-0 anhand der in der Akte befindlichen Geokoordinaten, die sie mit Hilfe eines von Google zur Verfügung gestellten Programms (im Folgenden: Google-Konverter) geprüft habe, widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar seien, und begehrt die Beiziehung weiterer Geodaten.

II. Es handelt sich um Beweisermittlungsanträge, denen nachzugehen der Senat keinen Anlass sieht (§ 244 II StPO). Der Senat kann aus eigener Sachkunde

beurteilen, dass die verlesenen Standortdaten zutreffend Auskunft darüber geben, in welchem Gebiet sich der Nutzer des überwachten Handys im Zeitpunkt des Gesprächs aufgehalten hat. Die Listen SAO II.16.1 und II.16.2 sind ersichtlich anhand der erhobenen Telekommunikationsdaten automatisiert erstellt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Standortdaten von den Ermittlungsbehörden oder Dritten manuell erstellt oder manipuliert sein könnten, ergeben sich nicht.

1. Dass der Standort des beim Gespräch 107+108 und anderen Gesprächen genutzten Funkmastes bezeichnet wird als „64653 Lorsch, Wingertsbergerstraße“, eine Wingertsbergerstraße in Lorsch aber nicht existiert, die Geodaten laut Google-Konverter die Anschrift „64653 Lorsch, Wingertsbergstraße 3“ ausweisen, ist, wie auch die Verteidigung bemerkt, unschwer mit einem Schreibfehler in der der Standortliste zugrunde liegenden Namensdatei zu erklären. Zweifel am Standort des Funkmastes ergeben sich nicht. Entsprechendes gilt für den beim Gespräch 1692+1593 genutzten Funkmast. Die Standorte „64625 Bensheim, Bahnstraße 59“ (Standortliste) und „64625 Bensheim, Fehlheimer Straße 86“ sind, wie sich aus einer allgemein zugänglichen Straßenkarte für Bensheim ergibt, praktisch identisch.

2. Zweifel an der Richtigkeit der Standorte der angegebenen Funkmasten ergeben sich auch nicht in den Fällen, in denen in der Standortliste zwei Standorte angegeben werden. Es ist allgemeinkundig, dass Mobilfunkgeräte sich in die Masten unterschiedlicher Funkzellen einwählen, etwa wenn der Nutzer während des Gesprächs seinen Standort ändert, wie dies etwa bei einem Telefongespräch während einer Autobahnfahrt (siehe beispielsweise Gespräche 2644+2645 und 4285+4286) der Fall ist, aber auch dann, wenn eine Funkzelle kurzfristig überlastet ist. In letzterem Fall werden zur gleichmäßigen Ausnutzung des Netzes Endgeräte ohne Unterbrechung des Kommunikationsvorganges einer anderen überlappenden Funkzelle zugewiesen. Es ist ebenso allgemeinkundig, dass der Durchmesser der Funkzellen mehrere Kilometer betragen kann, so dass die im Antrag angegebenen Mindestentfernungen nicht zu Zweifeln an der Richtigkeit der Nutzung der jeweiligen Funkzellen Anlass geben. Dass die Standorte zum Teil unterschiedlichen Postleitzahlen zugeordnet sind, weckt ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben.

3. Entgegen dem Vortrag der Verteidigung belegen die Geodaten zum Gespräch 4285+4286 nicht etwa eine Adresse in 79112 Freiburg im Breisgau, die von den beiden in der Standortliste genannten Orten mindestens 23 km entfernt läge. Die Adresse laut Google-Konverter lautet „E 35, 79112 Freiburg im Breisgau“ und liegt direkt an der Autobahn Basel-Freiburg, in der Nähe der Ortschaften Neuenburg und Schallstadt. Die Benutzung von (mindestens) drei Funkzellen in diesem Fall lässt sich unschwer damit erklären, dass das Gespräch während der Fahrt auf der Autobahn geführt worden ist. Soweit die Verteidigung meint, dass die Anschrift „Am Schulacker in Schallstadt“ nicht existent sei, entspricht dies nicht den Tatsachen. Zu Recht hat die Bundesanwaltschaft darauf hingewiesen, dass beispielsweise die Tankstelle „Breisgau“ an der A5 die Anschrift „Am Schulacker 3, 79227 Schallstadt“ trägt.

4. Bei dieser Sachlage sieht der Senat auch keine Veranlassung, weitere Geodaten beizuziehen.

III. Der Antrag auf wörtliche Protokollierung der Erklärung der Bundesanwaltschaft wird abgelehnt, weil es auf den wörtlichen Inhalt nicht ankommt, § 273 Abs. 3 StPO.

